Gymnasium „Alexander von Humboldt“

COVID-19 Hygienekonzept

Rechtliche Grundlagen:

- SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Juni 2020
- Information zum Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (3. Ergänzung zum Rahmenhygieneplan vom 09.10.2020).

1. Meldepflicht:

- Das Auftreten und der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und dem Gesundheitsamt zu melden.
- Die Schulleitung kommuniziert das Vorliegen einer Infektionsbestätigung mit der Schulaufsicht und dem Schulträger.

2. Persönliche Hygiene

- Bei typischen COVID-19 Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen die betroffenen Personen der Schule fernbleiben.
- Berührung der Schleimhäute von Mund und Nase ist zu vermeiden. Auf Umarmungen und Handschläge ist zu verzichten.
- Händehygiene ist einzuhalten, d.h. regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser.
- Es sind die Husten- und Niesetikette zu beachten (Armbeuge nutzen).

3. Abstandsregeln:

- Der Mindestabstand von 1,50 m gilt für das Lehrpersonal, das sonstige Schulpersonal, Eltern und Besucher der Schule. Für das Lehrpersonal gilt dies insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Der Mindestabstand von 1,50 m **gilt nicht** zwischen SuS, SuS und Lehrkräften und SuS und sonstigem Schulpersonal. Auch bei außerschulischen Veranstaltungen gilt der Mindestabstand nicht, sofern die Angebote in festen Gruppen wahrgenommen werden.

4. Mund-Nasen-Bedeckung:

- Auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die SuS der Sekundarstufe II müssen auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, mit Ausnahme des Sportunterrichts. Diese Regelung gilt ebenfalls für die SuS der Jahrgangsstufe 10 während des Kursunterrichts in den Fächern MU, TE, PÄ, LA und IF.

- Während der Klausuren unter Prüfungsbedingungen (ab 240 min) kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen SuS von 1,5 m die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgehoben werden.
- Die Maskenpflicht während des Unterrichts gilt nicht für die SuS der Sekundarstufe I. Auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Klassenraum kann somit verzichtet werden. Der Fachlehrer hat jedoch das Recht, aufgrund besonderer Unterrichtssituationen auch im Klassenraum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.
- Im Außenbereich des Schulgeländes kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht auf Schulhöfen auch bei Unterschreiten des Mindestabstandes zumindest zwischen SuS sowie SuS und dem pädagogischen oder sonstigen Personal nicht.
- Ein Mund-Nasen-Schutz ist nicht notwendig, wenn geeignete technische Vorrichtungen das Infektionsrisiko wirkungsgleich verringern.

5. Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen:

- Der Haupteingang bleibt in der Zeit von 15:30 Uhr bis 8:20 Uhr verschlossen.
- Der Zugang für SuS erfolgt zum Unterrichtsbeginn um 7:30 Uhr bzw. 8:20 Uhr nur über die Schulhofeingänge.
- Der Unterricht wird in den Fachräumen erteilt.
- Die Anordnung der Sitzplätze in den Klassenräumen soll frontal erfolgen (keine Anordnung von Angesicht zu Angesicht).
- Der ständige Aktionsort (z.B. Lehrertisch) der Lehrkräfte während des Unterrichts soll nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Andernfalls ist der Einsatz von Abtrennungen zu nutzen.
- Sekretariat:
  - Einzelabfertigung
  - Zugang nur bis zur vorhandenen Theke
  - Schülersprechzeit nur in der Frühstückspause und in der Mittagspause
  - Nutzung von Telefonen durch Lehrkräfte nicht im Sekretariat, sondern im Lehrerzimmer und den Vorbereitungsräumen möglich
  - Lehrkräfte sollen SuS zur Erledigung von Aufträgen oder Klärung von Problemen nicht in das Sekretariat schicken, sondern die Lösung selbst initiieren

6. Pausen:

- Das Foyer ist bis auf Widerruf nicht als Pausenhalle, sondern nur für den Durchgangsverkehr zu nutzen.
- Die Sitzgruppe des Foyers soll nur von SuS des Klassen 11 und 12 in den nach Stundenplan (nicht Vertretungsplan) ausgewiesenen Freistunden genutzt werden.

- Freistunden, die durch die Vertretungsplanung entstehen, sind von den SuS im ursprünglich geplanten Klassenraum zu verbringen.
- Die beiden Mittagspausen werden von den SuS auf dem Außengelände der Schule verbracht.
  Folgende Aufenthaltsorte werden dafür festgelegt (siehe Abbildung):
  - Klasse 12: Haupteingang
  - Klasse 11: kleiner Schulhof
  - Klasse 10: Hofauffahrt vor dem Sekretariatsbereich
  - Klasse 9: Hofauffahrt vor dem Fachbereich Kunst
  - Klasse 8: Tischtennisplatz
  - Klasse 7: Zugangsbereich Kunst
  - Klassen 5/6: Zugangsbereich Sekretariat

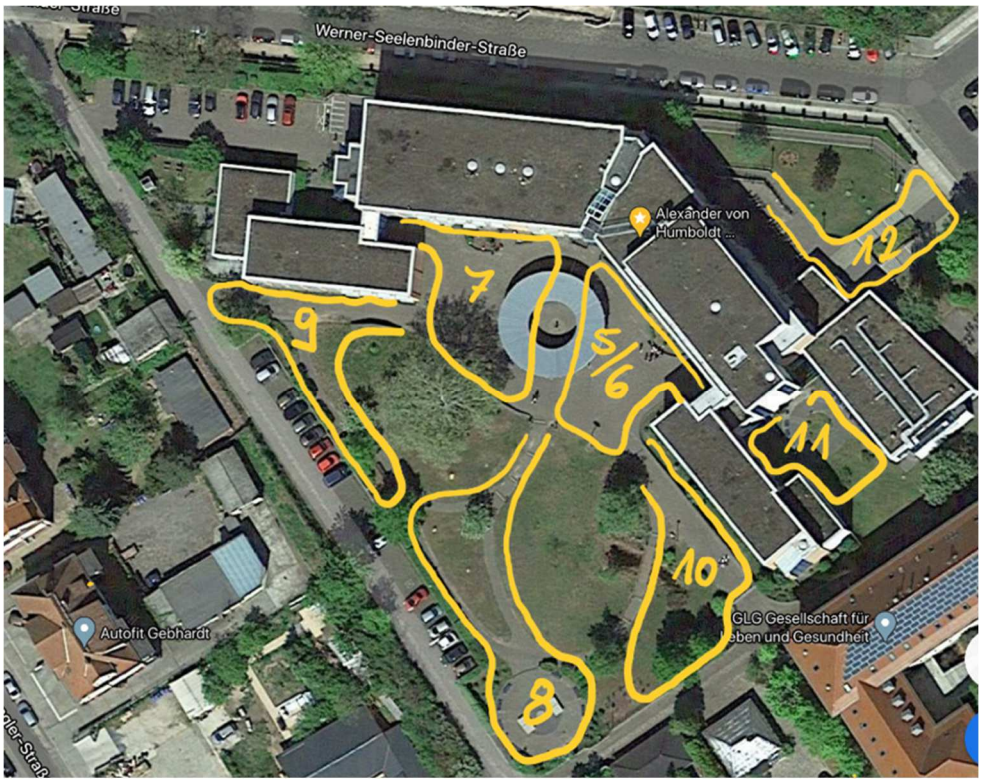

- Die Hof- und Mittagspausen werden wie folgt geregelt.

Unterrichts- und Pausenzeiten ab 26. Oktober 2020

Std.	von	bis	
1	07:30	08:15	*erste Std. Sek II*
Pause	5 min		
2	08:20	09:05	*erste Std. Sek I*
Pause	10 min		
3	09:15	10:00	
Pause	15 min		
4	10:15	11:00	
Pause	10 min		
5	11:10	11:55	
Pause	11:55-12:30 (35')		Kl. 5/6/10-12 Mittagspause
	11:55-12:05 (10')		Kl. 7, 8, 9
6	12:05 - 12:50	12:30 - 13:15	Kl. 7, 8, 9 / Kl. 5,6,10-12
Pause	12:50-13:25 (35')		Kl. 7, 8, 9 Mittagspause
	13:15-13:25 (10')		Kl. 5, 6, 10-12
7	13:25	14:10	
Pause	5 min		
8	14:15	15:00	

Aufsichten

	Hof	Essen		Foyer		Hof		Etagen	
	8:05-8:20 Uhr	I	II	I	II	I	II	1.+2.	3.+4.
Mo	1 Lehrkraft	2 Lehrkräfte	2 Lehrkräfte	2 Lehrkräfte	2 Lehrkräfte	2 Lehrkräfte	2 Lehrkräfte	4 Lehrkräfte	4 Lehrkräfte
Di									
Mi									
Do									
Fr									

	Aufsicht Teil 1/	Aufsicht Teil 2
Pause I:	11:55-12:15 Uhr/	12:15-12:30 Uhr
Pause II:	12:50-13:10Uhr /	13:10-13:25 Uhr

Um den Zustrom zur Mensa zu Pausenbeginn zu entlasten, sollen im ersten Teil der jeweiligen Hofpause folgende Jahrgänge in den Essenraum gehen:
Hofpause I die Klassen 5 & 6 (11:55–12:15 Uhr) und in Hofpause II die 7. Klassen (12:50–13:15 Uhr).
Die anderen Jahrgänge finden sich dann im zweiten Teil (nach ca. 10 min) der jeweiligen Pause in der Mensa ein.
Um sicherzustellen, dass auch nur die Klassen 5, 6 sowie 7 im ersten Teil der Pause essen gehen, erhalten die Essenteilnehmer Aufkleber (blauer Daumen). Diese sollen auf die Essenkarte geklebt werden, sozusagen als Erkennungsmerkmal.

- In den kleinen Pausen ist der Aufenthaltsort der SuS der Unterrichtsraum der auf die Pause folgenden Stunde. Die Lehrkraft sorgt für eine pünktliche Zugangsmöglichkeit zum Raum.

- **Änderungen der Pausenregelung bei Regen:**
  - Vor dem Unterrichtsbeginn um 8.20 Uhr stehen bei Regen die Unterrichträume der zweiten Stunde als Aufenthaltsort zur Verfügung. Die aufsichtführende Lehrkraft veranlasst über das Sekretariat die Öffnung der Unterrichtsräume durch die Hausmeister ab 8:05 Uhr und ermöglicht den SuS den Zugang ins Schulgebäude.
  - In der ersten Mittags- bzw. Hofpause steht der Unterrichtraum der darauffolgenden Stunde (6. Stunde) für den Pausenaufenthalt zur Verfügung. Die Lehrkräfte dieser Stunde sorgen für die Öffnung der Räume.
  - In der zweiten Mittags- bzw. Hofpause verbleiben die SuS im Unterrichtsraum der 6. Stunde. Die Lehrkräfte dieser Stunde halten die Räume offen. Um 13:15 Uhr wechseln die SuS in den Raum der 7. Stunde.

- Die Entscheidung zur Anwendung der Schlechtwetterregelung treffen die Lehrkräfte der Hofaufsicht. Sie benachrichtigen das Sekretariat, von wo aus durch ein dreimaliges Klingeln die Schulgemeinschaft informiert wird.

7. Speisenversorgung:

- Vor der Einnahme des Mittagessens haben sich die SuS auf den zur Verfügung stehenden Toiletten oder im Klassenraum die Hände zu waschen.
- Das Küchenpersonal sorgt für eine ausreichende Lüftung des Speiseraums.
- Das Essen bzw. Besteck und Geschirr werden durch das Kantinenpersonal an die SuS übergeben.
- Das Kantinenpersonal trägt während der Speisenausgabe eine Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe.
- Die Hausmeister sorgen während der Mittagspausen für einen geregelten Zugang der SuS zum Essenraum und unterstützen das Kantinenpersonal bei der Umsetzung der Umgangsregelungen.
- Die Mittagsversorgung der SuS wird zeitversetzt durchgeführt (siehe Pausenregelung).
- Das sonstige Versorgungsangebot der Cafeteria kann wie bisher von den SuS auch außerhalb der Mittagspausen genutzt werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

8. Lüftung:

- Die Lehrkräfte sorgen für eine regelmäßige Lüftung der Unterrichtsräume (Stoßlüftung von 3 bis 10 Minuten, insbesondere vor bzw. nach einer Unterrichtsstunde und ca. 20 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde). Zur Erinnerung an diese Regelung wird durch die/den Klassenlehrer/in bzw. Kurslehrer/in in jeder Schülergruppe ein „Lüftungsdienst“ benannt.
- Aus Sicherheitsgründen erfolgt die Lüftung unter Aufsicht der Lehrkraft.

9. Sanitärbereiche / Reinigung:

- Alle Waschgelegenheiten in den Toiletten und Unterrichtsräumen sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Der Toilettengang soll den SuS auch in den Unterrichtsstunden ermöglicht werden, um die Auslastung in den Pausen zu verringern.
- Die Reinigung erfolgt arbeitstäglich.
- Die Reinigung von Oberflächen, Handläufen, Türklinken, Fenstergriffen und Schaltern steht im Vordergrund.

10. Außengelände:

- Die Wartezeit vor Unterrichtsbeginn (7:30 Uhr bzw. 8:20 Uhr) verbringen die SuS auf dem großen Schulhof. Die SuS der Klassen 5 bis 10 nutzen als Aufenthaltsort die in den Hof- und Mittagspausen zugewiesenen Flächen.

- Wartezeiten nach Unterrichtsschluss sollen ebenfalls auf den Schulhöfen verbracht werden, aber eine Nutzung des Foyers nach 15:00 Uhr ist möglich.

11. Schulfremde Personen:

- Alle Besucher der Schule haben sich grundsätzlich im Sekretariat anzumelden und müssen ihre Kontaktdaten hinterlegen.
- Die zu erfassenden Kontaktdaten sind Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung muss von Besuchern getragen werden.
- Die Hausmeister sorgen für entsprechende Informationstafeln an allen Eingängen des Schulhauses.

12. Gegenstände und Arbeitsmittel:

- Arbeitsmittel sind den SuS möglichst persönlich zuzuweisen.
- Die Nutzung technischer Arbeitsmittel soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft mit anschließender Reinigung erfolgen.

13. Unterricht / Unterrichtsformen:

- Der Musikunterricht darf erteilt werden. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schule zugunsten anderer musikalischer Unterrichtformen zu verzichten. Das Singen im Unterricht in kleinen Gruppen mit größerem Abstand der SuS voneinander ist bei ausreichend guter Belüftung oder im Freien möglich.
- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes und Hygienekonzepts des Sportstättenbetreibers stattfinden. Die Fachkonferenz Sport erstellt für die Nutzung der Turnhalle ein spezielles Hygienekonzept und passt die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts den Hygieneforderungen an (siehe Anlage 2).

14. Konferenzen und Veranstaltungen:

- Konferenzen, Gremien-, Klassen- und Elternversammlungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Die Abstandregeln sind zu beachten und eine Beschränkung der Teilnehmerzahl entsprechend der Raumgrößen hat zu erfolgen.
- Es wird keine zentral vorgegebenen Elternsprechtage geben. Die Lehrkräfte informieren die Eltern über mögliche Alternativen der Information und Beratung (bspw. E-Mail-Kontakt, individuell vereinbarte Gespräche im Schulhaus, telefonische Beratung).

15. Erste Hilfe und Brandschutz:

- Erste Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen und Hilfemaßnahmen in anderen Notsituationen haben Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.
- Verfahren zum Umgang mit Kindern, die während des Unterrichttages erkranken:

- Fall 1:
  Der Schüler zeigt Krankheitssymptome von COVID-19.
  (Entscheidungshilfe siehe Anlage 4)
  - Die Lehrkraft begleitet den Schüler zum Sekretariat (Aufenthaltsort Flur) und sorgt mithilfe der Sekretärin für die Benachrichtigung der Eltern.
  - Die SuS der Klasse erhalten für diesen Moment einen konkreten Arbeitsauftrag zur selbständigen Tätigkeit.
  - Das Sekretariat sorgt für die weitere Aufsicht und die Abholung des Schülers.

- Fall 2:
  Der Schüler hat eine schwerere Erkrankung (Verletzung, Erbrechen u.ä.)
  - Die Lehrkraft leistet Erste Hilfe und begleitet den Schüler gegebenenfalls in den Erste-Hilfe-Raum. Mit Unterstützung der Sekretärin sorgt er für die Einleitung einer eventuell notwendigen notärztlichen Versorgung und für die Benachrichtigung der Eltern.
  - Die SuS der Klasse erhalten für diesen Moment einen konkreten Arbeitsauftrag zur selbständigen Arbeit.
  - Das Sekretariat sorgt für die weitere Aufsicht und die Abholung des Schülers.

- Fall 3:
  Der Schüler hat eine leichte bzw. sonstige Erkrankung
  - Der Schüler verbleibt im Unterrichtsraum der Klasse.
  - Die Lehrkraft sorgt, eventuell mit Unterstützung des Sekretariats, für die Benachrichtigung der Eltern und die Abholung des Schülers. Der Schüler verbleibt aber unter der Aufsicht der Lehrkraft.
  - Die Eltern melden sich im Sekretariat der Schule und erfahren dort den Ort der Abholung des Kindes.
  - Sollte die Abholung des Kindes nicht in der Unterrichtsstunde erfolgen, wird der Schüler durch den Fachlehrer zur dann folgenden Unterrichtsstunde begleitet und an den Fachlehrer übergeben. Dieser übernimmt dann die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

- SuS, die während einer kleinen Pause erkranken, wenden sich an die Lehrkraft der anschließenden Unterrichtsstunde. Diese entscheidet über die weitere Vorgehensweise entsprechend der Fälle 1 bis 3. SuS, die während einer Hof- bzw. Mittagspause erkranken, wenden sich an die aufsichtführende Lehrkraft oder das Sekretariat.

16. Auftreten von Krankheitszeichen

- Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

- Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei SuS (Entscheidungshilfen siehe Anlagen 3 und 4) umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt, die Abholung veranlasst und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.

Anlagen:

- Informationsschreiben Belehrung für die Eltern
- Hygienekonzept Sportunterricht
- Handlungsanweisung für Lehrkräfte und Eltern
- Ablaufschema zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Atemwegsbeschwerden

Datum der letzten Änderung: 02.11.2020

Unterschriften: gez. Kosanke
Schulleiter

_____
Lehrerrat

_____
Schulkonferenz

Anlage 1

Informationsschreiben für Eltern

Belehrung zum Handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19 Erkrankung

Sehr geehrte Eltern,

in Vorbereitung des Schuljahres 2020/21 haben wir aus gegebenem Anlass ein COVID-19 Hygienekonzept, als Ergänzung zum Hygieneplan des Humboldt-Gymnasiums-Eberswalde, entwickelt. Ich bitte Sie dieses Konzept (veröffentlicht auf www.gymnasium-eberswalde.de) zur Kenntnis zu nehmen und mit Ihren Kindern zu kommunizieren. Die Klassenlehrer*innen und Tutoren*innen werden in den Belehrungen zum Schuljahresanfang ebenfalls mit allen Schüler*innen darüber sprechen.

Beachten Sie bitte, dass Sie Ihr Kind mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld nicht in die Schule bringen bzw. schicken. Setzen Sie sich in einem solchen Fall mit einem Arzt in Verbindung und lassen Sie den Gesundheitszustand abklären.

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS2-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen" Krankheitsverlauf. Außerdem können die Krankheitssymptome bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen. Seien Sie deshalb bitte umsichtig und schützen Sie somit sich selbst und andere.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez. OStD U. Kosanke
Schulleiter

Hiermit bestätige ich, dass wir die Belehrung zum Handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19 Erkrankung zur Kenntnis genommen haben.

Name des Kindes: _____

Name eines Erziehungsberechtigten: _____

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Hygienekonzept für den Sportunterricht/Nutzung der Sportanlagen

Der „Hygieneplan für den Sportunterricht vom 25.05.2020“ wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Grundlage:

- „Hygienekonzept des Humboldt-Gymnasiums vom 02.08.2020“

Wesentliche Grundsätze:

- Während der Unterrichtsstunde (sportlichen Betätigung) muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt für den Unterricht im Innen- und Außenbereich.
- Der übliche Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht zwischen SuS, sowie SuS und Lehrkräften.
- Im Sport übliche Rituale (Abklatschen, Umarmungen…) sind zu unterlassen.

Einlass in die Halle/Verhalten in den Umkleideräumen:

- Vor der Halle und auf dem Weg in die Umkleideräume muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, die nach dem Umziehen der SuS im Umkleideraum verbleibt.
- Vor der sportlichen Betätigung sind die SuS verpflichtet, sich gründlich die Hände mit Seife und Wasser zu waschen. Das gleiche gilt in Pausen sowie nach dem regulären Sportunterricht.
- Die Aufenthaltsdauer im Wasch- und Toilettenbereich sollte auf die notwendige Mindestzeit beschränkt werden.

Unterricht:

- Wenn es die Wetterbedingungen und materiellen Voraussetzungen zulassen, sollte eine Betätigung im Freien dem Unterricht in der Halle vorgezogen werden.
- Sportliche Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein notwendiges Minimum reduziert werden (Kampfsport entfällt).
- Nach der Benutzung von Sportmaterialien (Schläger, Kugeln, Bälle…) müssen diese vor der Ablage in die Aufbewahrungsorte desinfiziert werden. Dazu stehen entsprechende Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel bereit.
- Für den Unterricht in der Halle gilt die Notwendigkeit für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung zu sorgen (Lufthygiene). In Intervallen von höchstens 45 min. sollten die Hallen für mind. 5 min. gelüftet werden. Hierfür müssen die Türen und Fenster (ev. auch Trennwände) geöffnet werden.

Fachkonferenz Sport

Handlungsanweisung für Lehrkräfte

Landkreis Barnim
Kreisverwaltung Barnim

HANDLUNGSANLEITUNG ZUM UMGANG MIT COVID-19-ERKRANKUNGEN ODER VERDACHTSFÄLLEN FÜR DIE SCHULE STAND 13. AUGUST 2020

WER SYMPTOME EINER COVID-19-ERKRANKUNG ODER ERKÄLTUNGSSYMPTOME HAT, DARF NICHT IN DIE SCHULE (S. ABLAUFSCHEMA ZUM MÖGLICHEN SCHULBESUCH VOM MSGIV 1. AUGUST 2020)
DIE MASSNAHMEN ZUR KONTROLLE EINES INFEKTIONSGESCHEHENS SIND ZWINGEND ZU BEACHTEN!

mögliche Krankheitssymptome von Covid-19	Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störungen beim Riechen und Schmecken, Kurzatmigkeit/Atemnot
Telefonnummer des Gesundheitsamtes für Meldungen medizinischer Art	Hotline 03334 214-1601 Außerhalb der Hotline nur für Schulleiter/innen, Schulamt 03334 214-1030

MÖGLICHE FALLKONSTELLATION	MASSNAHMEN

Während des Unterrichts zeigt eine Schülerin/ein Schüler Symptome einer Covid-19-Erkrankung	- Isolation der Schülerin/des Schülers (je nach Gesundheitszustand ggf. an der frischen Luft oder im Erste-Hilfe-Raum/Krankenzimmer),
	- Aufsetzen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Schülerin/den Schüler und die Betreuungsperson, Vermeidung unnötiger Oberflächenkontakte durch die Schülerin/den Schüler, gründliches Lüften des Unterrichtsraumes und Krankenzimmers, Abwischen der möglichen Kontaktflächen mit einer Seifenlösung (z. B. Schülerstuhl/-tisch),
	- Vermeidung des Kontaktes zu weiteren Personen,
	- je nach Gesundheitszustand:
	  - Die Eltern anrufen. Die Schülerin/der Schüler muss sofort abgeholt und einer Ärztin/einem Arzt vorgestellt werden.
	  - Im Akutfall den Notarzt (112) und die Eltern anrufen.

Handlungsanweisung für Eltern

HANDLUNGSANLEITUNG ZUM UMGANG MIT COVID-19-ERKRANKUNGEN ODER VERDACHTSFÄLLEN FÜR ELTERN/SCHÜLER STAND 13. AUGUST 2020

WER SYMPTOME EINER COVID-19-ERKRANKUNG ODER ERKÄLTUNGSSYMPTOME HAT, DARF NICHT IN DIE SCHULE!

mögliche Krankheitssymptome von Covid-19	Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störungen beim Riechen und Schmecken, Kurzatmigkeit/Atemnot
Telefonnummer des Gesundheitsamtes für Meldungen medizinischer Art	03334 214-1601
Telefonnummer Ihrer Schule	03334250 600
E-Mail-Adresse Ihrer Schule	humboldt@gymnasium-eberswalde.de

Mögliche Fallkonstellation	Maßnahmen

Während der Schulzeit zeigt ihr Kind Symptome einer Covid-19-Erkrankung	▪ Sie werden von der Schule telefonisch informiert.
	▪ Ihr Kind ist unverzüglich aus der Schule abzuholen.
	▪ Ihr Kind muss sofort einer Ärztin/einem Arzt vorgestellt werden (vorher in Praxis anrufen).
	▪ Der Arzt entscheidet, ob ein Test auf Covid-19 erforderlich ist.
	▪ Falls ein Test erfolgt:
	  - Bis zum Erhalt des Testergebnisses darf das Kind nicht in die Schule.
	  - **Testergebnis ist** positiv: Das Gesundheitsamt meldet sich bei Ihnen und ordnet die häusliche Quarantäne an. Alles Weitere spricht das Gesundheitsamt mit Ihnen ab. Die Quarantänebescheinigung vom Gesundheitsamt gilt für Ihr Kind gegenüber der Schule wie eine Krankschreibung. Die Beendigung erfolgt durch das Gesundheitsamt.
	  - **Testergebnis ist** negativ: Alles Weitere können Sie mit der Ärztin/dem Arzt Ihres Kindes besprechen.

Ablaufschema zum möglichen Kita-/Schulbesuch bei Kindern und Jugendlichen mit „Allgemein Symptomen“ einer akuten Atemwegsinfektion

Unspezifische Symptomatik
- kein Fieber (< 38,5°C bei Kleinkindern; < 38°C bei Schulkindern)
- Schnupfen
- Husten

ohne Atemnot, keine pfeifende Atmung, keine Atembehinderung

Betreuung in der Kita bzw. Schulbesuch möglich

Bei Verschlechterung des Allgemeinzustandes
→ keine weitere Betreuung in Kita bzw. Schulbesuch möglich
→ Eltern entscheiden über Arztbesuch!

Arztbesuch
Behandelnder Arzt entscheidet über Notwendigkeit einer COVID-19-Testung

COVID-19 mögliche Symptome
- Fieber
- trockener Husten
- Atembeschwerden
- zeitweiliger Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn

Keine Betreuung in der Kita bzw. kein Schulbesuch möglich

Arztbesuch dringend angeraten!
Eltern sollten mit dem Kind nach vorheriger telefonischer Anmeldung den Kinder- oder Hausarzt aufsuchen

Arztbesuch
Behandelnder Arzt entscheidet über Notwendigkeit einer COVID-19-Testung

Negativer COVID-19-Test:
Bei Fieberfreiheit und Besserung des klinischen Allgemeinzustandes Kita-/Schulbesuch möglich ohne zusätzliches ärztliches Attest

Positiver COVID-19-Test:
Labor ist gesetzlich verpflichtet zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (GA); GA verhängt Verbot von Kita- bzw. Schulbesuch, Anordnung einer häuslichen Quarantäne

Stand: 01.08.2020, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz